

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 93 (2019)

Artikel: Die Berner Handfeste in der Forschung

Autor: Schmid, Regula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berner Handfeste in der Forschung

Regula Schmid

Das Kolloquium «Echt oder unecht. Die Berner Handfeste von 1218 – Ergebnisse der neusten Forschung» wurde am 13. Januar 2017 im Hinblick auf ein Jubiläum durchgeführt: Auf den 15. April 1218 datiert die im Berner Staatsarchiv aufbewahrte «Handfeste» mit dem eindrücklichen goldenen Siegel, mit der der Stauferkönig Friedrich II. der jungen Stadt Bern ungewöhnlich umfassende Freiheiten erteilt.

umfassende
Freiheiten

Das Wort «Handfeste» geht auf die «Befestigung» einer Abmachung mit Handschlag zurück. In Weiterführung kann das Wort «Handfeste» die Bekräftigung in Form von Unterschrift oder Siegel bedeuten, aber auch die ganze Urkunde und das darin verbrieft Recht bezeichnen. Zugleich wird es benutzt, um die Gültigkeit einer Abmachung überhaupt zu umschreiben. Nach den Belegen im Deutschen Rechtswörterbuch bedeutet «Handfeste» im Mittelalter insbesondere im Süden des deutschsprachigen Raums spezifisch die von Landesherren ihren Städten erteilten Privilegien.¹

Auch die Berner «Handfeste» ist eine solche Urkunde mit «städtischen Freiheiten», die von König Friedrich II. im Jahr 1218 erteilt worden sein sollen.² Der Text ist auf ein annähernd quadratisches Pergamentblatt von etwa 40 auf 40 cm geschrieben. Es ist wenig breiter als hoch, da mit der sogenannten Plicca am unteren Rand gut 2 cm Material gegen vorne umgebogen ist. Dieser Umbug dient der

Anbringung der Siegelschnur. Auffällig ist, wie dicht das Blatt beschrieben ist. Bis fast an die Ränder drängen sich kleine Buchstaben aneinander. Die Initiale «F» des Königsnamens «Fredericus» ist grösser als die anderen Buchstaben gestaltet und mit einer kleinen Schlaufe geziert, nach diesem Auftakt sind alle Buchstaben der ersten Linie mit verlängerten Schäften ausgezeichnet.³

Besonders sticht die Urkunde aber wegen des daran befestigten Siegels hervor. Aus Goldblech gearbeitet, weist es die Form einer flachen Büchse mit einem Durchmesser von 6,2 cm auf. Ein Strang Seidenfäden in Rot, Grün und Gelb verbindet diese sogenannte Bulle (vom lateinischen Wort «bulla», «Buckel, buckelförmige Kapsel, in der sich ein Siegel oder ähnliches aufbewahren liess»)⁴ mit dem Pergament. Das Siegel zeigt auf der Vorderseite («Avers») den thronenden König mit Krone, Szepter und Reichsapfel, umrahmt von der Inschrift FRIDERIC(us) D(e)I GRA(tia) ROMANOR(um) REX SEMP(er) AUGUSTUS REX SICILIE (Friedrich, aus Gottes Gnade König der Römer, allzeit Erhabener, König von Sizilien). Die Rückseite («Revers») zeigt eine Stadtsilhouette und die Inschrift AUREA ROMA (Goldenes Rom) sowie den um den Rand laufenden Vers ROMA. CAPUT. MUNDI / REGIT. ORBIS. FRENA. ROTUNDI (Rom, das Haupt der Welt / führt die Zügel des Erdkreises). Diese zweite Goldbulle König Friedrichs II. (Typ B. 3) erscheint (abgesehen von der Handfeste) erstmals auf einer Urkunde für den Bischof von Basel vom 13. September 1218. Die letzte bekannte Urkunde mit diesem Goldsiegel Friedrichs stammt vom August 1220.⁵

Obschon das an der Handfeste angebrachte Goldsiegel offensichtlich echt ist, das heisst aus der Kanzlei Friedrichs II. aus den einschlägigen Jahren stammt, haben der ausserordentlich weitreichende Inhalt und die ungewöhnliche Form der Urkunde das Misstrauen der Historiker früh geweckt. Seit rund 150 Jahren bewegt die Frage die Gemüter, ob die Handfeste tatsächlich von der königlichen Kanzlei im April 1218 ausgestellt oder ob sie nicht eher einige Jahrzehnte später von den Bernern «erfolgreich gefälscht»⁶ wurde. Zwar einigte sich der Grossteil der Forscher im Lauf dieser Zeit darauf, in der Handfeste eine Fälschung zu sehen. Uneinigkeit bestand aber über das Ausmass der inhaltlichen Fälschung und, vor allem, über den Zeitpunkt der Herstellung – und damit über mögliche Urheber, ihre Absichten und die Umstände, welche das auffällige Stück erwirkt hatten. Erst die 2008 vorgenommene⁷ und 2017 nochmals überprüfte ¹⁴C-Datierung brachte neue Belege und Argumente ins Spiel, die in diesem Band diskutiert werden.

Warum 1218?

Das Jahr 1218 ist als Datum einer von Friedrich II. für Bern ausgestellten Urkunde durchaus plausibel. Sechs Jahre zuvor war der 1194 geborene, 1196 *in absentia* in Frankfurt zum römisch-deutschen König gewählte, 1198 zum König von Sizilien gekrönte Staufer erstmals im Reich nördlich der Alpen aufgetaucht. Im September 1212 traf Friedrich in Konstanz ein und reiste von da nach Basel. Am 9. Dezember 1212, kurz vor seinem 18. Geburtstag, wurde er in Mainz ein erstes Mal gekrönt (ein zweites Mal dann 1215 in Aachen). Bis 1220 hielt er sich im nördlichen Reichsteil auf, ein nächstes Mal erst wieder 1235 bis 1237. Er verstarb am 13. Dezember 1250 in Italien. Die Anfangsjahre waren vom Kampf gegen den Welfen Otto IV. von Braunschweig geprägt, den Widersacher um den Königsthron. Friedrich gelang es, durch grosszügige Privilegien und Schenkungen wichtige Fürsten auf die eigene Seite zu ziehen: König Ottokar I. von Böhmen, Erzbischof Siegfried von Mainz, Bischof Lupold von Worms, Herzog Friedrich III. von Oberlothringen, die Herzöge Ludwig von Bayern, Leopold VI. von Österreich, Berthold V. von Zähringen und zahlreiche andere.⁸ In den folgenden Jahren übte er seine Herrschaft in erster Linie von Städten in Süd- und Mitteldeutschland aus, mit Aufenthalten in Speyer, Augsburg und Würzburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt.⁹ Städte spielten überhaupt eine wichtige Rolle beim Machtaufbau des Staufers, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen – die königlichen Privilegien zielten auf die Förderung der Marktposition, von Handel und Gewerbe ab, und zwar durchaus erfolgreich, wie die in den Städten generierten Steuereinkünfte zeigen. Die sehr aktive königliche Förderung kam den Bürgern zahlreicher Städte zugute, die bis 1220 ihre Rechtsstellung wesentlich verbessern konnten.¹⁰

In diese Städtepolitik, mit der Friedrich die staufische Herrschaft vor allem im Süden zu stärken suchte – und in deren Zusammenhang das eine knappe Generation zuvor gegründete Bern durchaus in den Blick des Staufers geraten konnte –, fiel ein Ereignis mit weitreichenden Folgen: Am 18. Februar 1218 verstarb Berthold V. von Zähringen kinderlos. Friedrich II. zog in der Folge die Reichslehen der Zähringer ein, darunter auch die Städte Bern, Murten, Solothurn, Zürich und Rheinfelden. Verschiedene hochadlige Familien suchten sich das Erbe zu sichern. Allerdings wollte Friedrich in der Folge offensichtlich die Etablierung einer starken Dynastie in diesem Raum verhindern und verlieh die Lehen nicht an die offensichtlichsten Prätendenten auf die Nachfolge, die Kiburger, sondern an die Habsburger und andere adelige Geschlechter. Zudem behielt er zahlreiche Städte und

Tod des
Berner
Stadtgründers





Abb. 1: Die «Goldene» Handfeste von Bern, datiert vom 15. April 1218 (Staatsarchiv Bern).

Abb. 2 a und b: Vorder- und Rückseite des goldenen Siegels an der Handfeste.

Talschaften (Uri durch seinen Sohn König Heinrich 1231 und Schwyz 1240) mit entsprechenden Privilegien beim Reich.¹¹

Wer immer die Handfeste herstellte: Das Datum – der 15. April 1218 –, der Ausstellungsort Frankfurt und die inhaltliche Ausrichtung der Urkunde, die geeignet ist, sich der Gunst einer Stadt zu versichern, sind plausibel und passen in den skizzierten herrschaftlichen und politischen Kontext. Zwei vorläufige Folgerungen lassen sich daraus ziehen: Entweder war zum Zeitpunkt der Herstellung die Erinnerung an das erste Jahrzehnt des Wirkens Friedrichs nördlich der Alpen noch lebendig und die Urheber der Handfeste fanden mit dem Jahr 1218 ein passendes Datum, oder aber, die Hersteller der Handfeste hatten eine besiegelte Urkunde Friedrichs zur Verfügung, die tatsächlich auf den 15. April 1218 datiert war und in den Kontext der königlichen Städtepolitik in Schwaben direkt nach dem Tod des letzten Zähringers zu verorten ist. In jedem Fall stellt sich die Frage, zu welchem späteren Zeitpunkt die inhaltliche Be- und Ausarbeitung (oder gar Erfindung) einer mit dem Namen des Stauferkönigs verknüpften Rechtssammlung für Bern nützlich gewesen sein könnte. War es ein konkreter Anlass, etwa ein Herrschaftswechsel, der den Ausschlag für die aufwendige Herstellung des Dokuments gab? Waren es Veränderungen im Reichsgefüge, im regionalen oder gar im lokalen Herrschaftsrahmen, welche die Fabrikation der Urkunde opportun erscheinen liessen? Oder gibt es gar keinen konkreten Entstehungsanlass und gaben die Urheber der Handfeste einfach dem nicht mehr zu widerstehenden Druck auf zeitgemässe mediale Formen nach, indem sie ihr lokal geltendes, nur teilweise schriftlich gestütztes Rechtswissen in ein adäquat erscheinendes Schriftstück gossen? Eine mit dicht gedrängten lateinischen Schriftzügen bedeckte, ein imposantes goldenes Siegel aufweisende Urkunde ist doch kein schlechter Ausweis gegenüber kritischen königlichen Kanzlisten – oder auch gegenüber fehdefreudigen benachbarten Adligen.

Streit um die Fälschung

Der Weg, den die Erforschung der Berner Handfeste nahm, spiegelt die Entwicklung der kritischen Geschichtswissenschaft und der historischen Hilfswissenschaften – insbesondere der Diplomatik, der Paläographie und der Sphragistik – der letzten gut 150 Jahre. Soweit bekannt, wurden erstmals bei Gesprächen unter

den mit den neusten Methoden und Erkenntnissen der «kritischen» Geschichtswissenschaft geschulten, nunmehr als «Historiker» auch professionell anerkannten Gelehrten in der Mitte des 19. Jahrhunderts erste Zweifel an der Echtheit der Berner Handfeste laut.¹² Auf Berner Seite stand der Staatsschreiber (und damit Staatsarchivar) Moritz von Stürler (1807–1882) im Vordergrund, seine Gesprächspartner waren keine Geringeren als Johann Friedrich Böhmer (1795–1863), Begründer des Monumentalwerks der *Regesta Imperii* und Sekretär der ersten Zentraldirektion der *Monumenta Germaniae Historica*, Philipp Jaffé (1819–1870), Herausgeber der *Regesta Pontificum Romanorum* und ebenfalls Mitarbeiter der MGH, sowie Theodor Sickel (1826–1908), Mitglied der Zentraldirektion der MGH in den Jahren 1875 bis 1893 und Leiter von deren Urkundenabteilung (*Diplomata*).¹³ Die wissenschaftliche Erforschung der Handfeste ist also mit den Anfängen der kritischen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert direkt verknüpft und war Teil der systematischen Erforschung der Überreste «deutscher» Geschichte, das heisst hier vor allem der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Die Berner Handfeste musste dabei auf Interesse stossen, verband sich in ihr doch Reichsgeschichte und Städtegeschichte.

Die Gelehrten dieser «ersten Generation» begründeten ihre Zweifel mit den fehlenden Zeugennamen und monierten generell «Schreibart» und Rechtsinhalt, der als zu «jung» empfunden wurde. Nach den ersten Publikationen ihrer Bedenken brach die Diskussion nicht mehr ab.¹⁴

Für Echtheit, das heisst Übereinstimmung von Herstellungszeitpunkt des Objekts Handfeste und der Datierung, sprach sich dabei aber kaum jemand aus. Selbst der Jurist Albert Zeerleder (1838–1900), der in der Festschrift zur 700-Jahr-Feier der Gründung Berns 1891 die Handfeste inhaltlich Artikel für Artikel analysierte, kam letztlich nur zur eher gewundenen Aussage: «Aus dem Inhalt der Handfeste lässt sich nicht der Schluss begründen, dass dieselbe nach 1218, insbesondere dass dieselbe zur Zeit der Wahl k. Rudolfs, beziehungsweise auf das Jahr 1274 abgefasst worden sei.»¹⁵ Es scheint, als ob 1891, im Hochgefühl der 700-Jahr-Feier zur Gründung der Stadt Bern, die Forscher mit aller Kraft versuchten, die Echtheit der Handfeste zu retten. Basilius Hidber (1817–1901) jedenfalls, dessen «diplomatisch-kritische Untersuchung» der Handfeste in der Festschrift von 1891 auf Zeerleders Artikel folgt, kam nicht umhin, aufgrund paläographischer und anderer Merkmale (Zustand der Goldbulle, die «theilweise auseinandergerissen und nicht wieder zusammengelöhet worden» sei) die spätere Herstellung des Stücks zu belegen – deklarierte dies aber als «Kopie des einstigen Originals».

Diese Kopie soll auf den Besuch von Karl IV. im Jahr 1365 (!) hin erfolgt sein, nachdem 1364 oder 1362 die ursprüngliche Handfeste durch faule schwarze Kirschen beschmutzt worden war.¹⁶

Mit dem Ausdruck «Original» schloss Hidber also eine inhaltliche Fälschung aus – und damit eine auf die Anmassung von Rechten gerichtete Absicht der Hersteller der bestehenden Handfeste. Die Urkundenlehre unterscheidet nämlich formale und inhaltliche Fälschungen: «Eine formale Fälschung liegt immer dann vor, wenn die Urkunde sich nach der Absicht des Herstellers als etwas anderes ausgibt, als sie in der Tat ist. *Jede* Fälschung ist eine formale Fälschung [...]. Eine inhaltliche Fälschung liegt dagegen nur dann vor, wenn die Fälschung materielle Bestandteile grösseren oder geringeren Umfangs enthält, für die eine Willenserklärung des angeblichen Ausstellers nicht vorliegt oder vorgelegen hat.»¹⁷

Mit seiner spekulativen Interpretation und der Rückweisung des Befunds einer inhaltlichen Fälschung blieb Hidber allerdings fürs Erste alleine. Die übrigen Forcher gingen weiterhin von einer absichtlichen Formulierung neuer Inhalte bei der Herstellung der Handfeste aus. Sie diskutierten aber den möglichen Anlass, die Gründe und, damit eng zusammenhängend, den Zeitpunkt der Herstellung der Handfeste, die «Fälschungsabsicht» (einschliesslich Hinweisen zur zugrunde liegenden Geisteshaltung beziehungsweise «mildernder Umstände») und zunehmend auch die schriftlichen Grundlagen und Vorbilder, welche für die Herstellung der Handfeste genutzt worden waren.

Zunächst wurde als wahrscheinlichste Entstehungszeit der Herrschaftsübergang an Rudolf von Habsburg vorgebracht (1273/74). 1902 nahm Friedrich Emil Welti (1857–1940) explizit den Standpunkt ein, es hätte sich um eine bewusste, materielle Fälschung gehandelt und Bern hätte den Grossteil der von Rudolf bestätigten Rechte vorher nicht besessen. Hermann Rennefahrt (1878–1968), der bedeutende Herausgeber der Berner Rechtsquellen (und während 25 Jahren Präsident der Rechtsquellenedition) milderte diese harte Haltung 1927. Er ging davon aus, die Berner Verfasser der Handfeste hätten «gutgläubig eine inhaltlich wahre Sammlung der Freiheiten Berns, wie sie zur Stauferzeit bestanden», beabsichtigt. Darunter habe sich wohl ein echtes Privileg Friedrichs II. befunden. Den Ausführungen des damaligen Doyens der Berner Rechtsgeschichte schloss sich die Forschung weitgehend an: Die Handfeste war gefälscht, im Sinn einer «gutgläubigen» Nachherstellung, und zwar entweder während des Interregnums und in Hinblick auf die 1273/74 erfolgte Krönung Rudolf I. von Habsburg zum deutschen König oder aber nach dessen Tod 1291.¹⁸ Diese letzte Ansicht vertrat in der Folge

vor allem Hermann Rennefahrt aufgrund des Vergleichs mit einer Handschrift des Berner Satzungenbuchs, die 1935 in der Wiener Nationalbibliothek entdeckt worden war (die Entdeckung führte zur Neubearbeitung des ersten Bandes der Berner Rechtsquellen).¹⁹ Er legte die Entstehungszeit der Urkunde in die Regierungszeit von Schultheiss Ulrich von Bubenberg 1284–1293. Um diesen Zeitraum noch enger einzugrenzen, stellte er Überlegungen an zum «Zweck», den die Berner mit einer solchen Fälschung verfolgten. «Höchstwahrscheinlich» sei die Handfeste unmittelbar nach dem Tod Rudolfs I. entstanden, «um die Rechte der Stadt Bern mit einer angeblichen Königsurkunde gegen Übergriffe des erwarteten Nachfolgers Rudolfs verteidigen zu können».²⁰ 1948 nahm Rennefahrt seine Überlegungen erneut auf, plädierte nun aber wiederum für eine Herstellung um 1250, also in der Zeit des Zusammenbruchs der staufischen Herrschaft und des Beginns des Interregnums. Ziel der offenbar bernischen Fälscher wäre erneut die Absicherung der erworbenen Rechte in einer Zeit der Unsicherheit gewesen.²¹

Mitte des 20. Jahrhunderts, gut 100 Jahre nach Beginn der Diskussion, hatten sich die Forscher also darauf geeinigt, die Handfeste als formale und als materielle Fälschung anzusehen, wobei der kreative Wille der Berner unterschiedlich gross eingeschätzt wurde. In der Frage des Zeitpunkts bestand letztlich keine Übereinstimmung; die Jahre um 1250, 1273 und kurz nach 1291 standen nebeneinander. (Hidbers Spätdatierung von 1365 hatte keine Nachfolge gefunden.) Kurz: Trotz aller Bemühungen hatten Urkundenlehre und Diplomatik ihrer Aufgabe, «Urheber, Entstehungszeit und Entstehungsverhältnisse einer nachgewiesenen Fälschung so weit als möglich klar zu legen»,²² nicht befriedigend nachkommen können.

In dieser Situation erschien 1953 Hans Strahms (1901–1978) Monographie.²³ Der Direktor der Berner Stadtbibliothek postulierte aufgrund paläographischer Vergleiche sowie durch die Untersuchung der Goldbulle, die sich seiner Meinung nach unmöglich von einer bestehenden Urkunde hätte ablösen lassen, für die Echtheit der Handfeste: Die Aufzeichnung wäre 1218 entstanden, das Stück dann 1220 in Frankfurt besiegelt worden. Da Strahm als Erster die Schrift der Urkunde ausführlich in seine Argumentation einbezog und zudem mit grosser Bestimmtheit aus der Röntgenaufnahme des Siegels schloss, dass dieses keinesfalls ohne Beschädigung von einer älteren Urkunde entfernt und an einem anderen Pergament wieder angebracht worden war, wurden seine Ausführungen zunächst durchaus positiv aufgenommen.²⁴ Inhaltlich stiess Strahm nicht unerwartet auf den heftigen Widerspruch von Hermann Rennefahrt, der darauf bestand, dass der rechtliche Inhalt der Handfeste nicht mit diesem Datum übereinstimmen könne

und weiter (beziehungsweise erneut) an der These einer Entstehung kurz nach dem Tod Rudolfs I. festhielt.²⁵ Dabei mischte sich die Suche nach Erkenntnis mit dem Unwillen, von einer einmal gewonnenen Position abzuweichen. Den geradezu unversöhnlichen Gegensatz zwischen dem Rechtshistoriker Rennefahrt und dem vor allem mit Augenschein operierenden Strahm, die kaum auf die Argumente des Opponenten eingingen, bezeichnete Jean-Yves Mariotte später in einer aufschlussreichen Diskussion der Analyse Heinemeyers (siehe unten) als eigentlichen «dialogue de sourds».²⁶

Das unterdessen sehr komplizierte Geflecht von Annahmen, Behauptungen, Vergleichen, rechtshistorischen, diplomatischen, paläographischen und historischen Argumenten wurde endlich 1970 von Walter Heinemeyer (1912–2001) systematisch überprüft.²⁷ Der wohl versierteste Diplomatiker der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verwarf Strahms Ausführungen Punkt für Punkt, nahm allerdings dessen berechtigtes Anliegen, die Schrift der Urkunde sowie die Siegelbefestigung zu überprüfen, auf. Er stellte fest, dass im Vergleich mit allen Urkunden des 13. Jahrhunderts im Staatsarchiv Bern die Handschrift der Handfeste einer Gruppe von elf Urkunden für die Zisterze Frienisberg aus den Jahren 1249 bis 1265 am nächsten sei; am ähnlichsten sei die Schrift den Urkunden der Jahre 1249 bis 1254. Zudem verglich er die Röntgenaufnahme Strahms mit 30 kaiserlichen Goldbullen der Jahre 1020 bis 1376 (ein Grossteil ebenfalls geröntgt) und kam zum Schluss, dass der von Strahm als einzigartig bezeichnete Befestigungsmechanismus von der Reichskanzlei seit mindestens 1154 geübt wurde. Ein «geschickter Goldschmied», so seine Schlussfolgerung, könnte die Bulle «ohne wesentliche Beschädigung von einem Pergament auf ein anderes» übertragen haben.²⁸

Heinemeyers Darstellung der Forschungsgeschichte zeigt deutlich, dass die Forscher ihre Datierungsvorschläge stets mit politischen Umständen begründeten beziehungsweise dass sie selbstverständlich davon ausgingen, dass ein konkreter, in einem Ereignis begründeter Anlass den Ausschlag für die Fälschung gegeben hatte. Die Handfeste musste, in den von Heinemeyer aufgenommenen Worten Rennefahrts, eine «geschichtliche Stunde» gehabt haben.²⁹ Die Geschichte Berns im 13. Jahrhundert rückte damit in den Fokus aller Überlegungen zur Fälschung und deren zeitlicher Einordnung. Diese Geschichte teilte Heinemeyer in Phasen ein und untersuchte sie einzeln auf Voraussetzungen, welche die Herstellung der Handfeste hätten begünstigen können. Dabei machte er deutlich, dass «[a]lle diese Überlegungen [...] einen konkreten Anlass» voraussetzten. «Denkbar, wenn

auch weniger wahrscheinlich ist, dass die Berner zunehmend das Bedürfnis nach einem vom Stadtherrn bestätigten Stadtrecht verspürten und sich schliesslich ein solches selbst herstellten.»³⁰ Er deutete damit ein Argument an, das die spätere Forschung, welche die massive Bedeutungszunahme von Schrift und Urkunde im Herrschaftshandeln des 13. Jahrhunderts überhaupt thematisierte, systematisch ausbauen sollte.

Heinemeyers magistrale Darstellung hat Bestand. 2003 hielt Rainer C. Schwinges die Ergebnisse der Forschung für die Publikation «Berns mutige Zeit» unter dem Titel «Erfolgreich gefälscht» so fest: Die Handfeste wurde zwischen 1250 und 1274 im Kloster Frienisberg gefälscht. Gründe sprechen sowohl für die Krisenjahre Mitte des 13. Jahrhunderts wie auch für die frühen 1270er-Jahre. Die zweifellos echte Bulle «dürfte von jenem Diplom stammen, das Friedrich II. 1218 tatsächlich für Bern ausstellen liess, als nach dem Aussterben der Zähringer im Mannesstamme der staufische König selbst die Herrschaft in Burgund und in der Stadt Bern übernommen hatte.»³¹ Eine zeitgleich vorgenommene neue Röntgenaufnahme und deren Analyse von Barbara Spalinger konnten diese Aussage allerdings nicht unterstützen. Spalinger konnten die von Heinemeyer beschriebene Lötstelle, die auf einen Siegeltausch hinweisen würde, nicht finden und schloss: «... die Diskussion um die Handfeste wird wohl noch nicht abgeschlossen sein».«³²

Abschliessend ist anzufügen, dass 1970, in der Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. vom 20. Juni, bei der Diskussion des Vortrags von Walter Heinemeyer, Bernd Schwineköpfer betont hatte, «dass das Haupthindernis für die endgültige Klärung aller Probleme um die Berner Handfeste natürlich darin zu suchen ist, dass eine brauchbare Ausgabe der Urkunden Friedrichs II. immer noch nicht vorliegt».«³³ Im zweiten Band der Urkunden Friedrichs II. von 2010 urteilten die Herausgeber dann nach der Überprüfung der bislang vorgebrachten Argumente und unter Kenntnis der (vorläufigen) Ergebnisse der 2008 vorgenommenen ¹⁴C-Datierung im Sinne Heinemeyers und nahmen die Berner Handfeste als wohl um 1250 entstandene Fälschung auf.

Die Wiederaufnahme der Diskussion auf das «Jubiläum» des Datums der Handfeste hin war durchaus diesen ungelösten historischen Fragen geschuldet. Wichtiger war aber, dass sich die Gelegenheit bot, neue Erkenntnisse der Forschung, die auf verschiedenen Ebenen stattgefunden hatten, aufzunehmen und miteinander zu konfrontieren. Eine besondere Rolle spielten dabei naturwissenschaftliche Methoden. Auf einer Röntgenaufnahme der Goldbulle basierten bereits Strahms Argumente für die Echtheit der Handfeste, die von Heinemeyer 1970 auf

der Grundlage von Röntgenaufnahmen von 22 weiteren Goldsiegeln vollumfänglich zurückgewiesen wurden. Befund und Interpretation des neuerlichen Röntgenbildes von 2000 blieb unbefriedigend. Die ¹⁴C-Methode bietet nun erstmals seit über 40 Jahren neue Grundlagen, auf die die historische Diskussion aufbauen kann. Sie ist Ausgangspunkt für die Ausführungen in diesem Band, der so auch Resultat, Zeugnis und weitere Anregung für den im interdisziplinären Diskurs entstandenen Erkenntnisfortschritt ist.

Marita Blattmann fügt ihrer umfassenden Analyse der Entstehung der Handfeste vor dem Hintergrund des enormen Bedeutungszuwachses schriftlicher Formen gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Untersuchung der zweifellos echten Goldbulle hinzu. Ihre Ausführungen machen nun endgültig klar, dass und wie es möglich war, das Goldsiegel von einer älteren Urkunde zu entfernen und an der Handfeste neu zu befestigen.

Anne-Marie Dubler veranlasste im Nachgang des Kolloquiums die ¹⁴C-Datierung der zweifellos echten Thuner Handfeste von 1264 beim gleichen Labor für Ionenstrahlphysik, das die Berner Handfeste datierte. Sie erwies damit sowohl der Absicherung dieser Datierungsmethode wie auch der Diskussion um die Rolle der Berner Handfeste einen unschätzbareren Dienst – und regt zugleich weitere Forschung an, stimmen die Daten für die Siegelschnüre des Berner und des Thuner Dokuments doch in hohem Mass überein. Dazu diskutiert sie die Herrschaftsverhältnisse im Raum in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus Sicht der stark bedrängten Kiburger.

Armand Baeriswyl nutzt die Gelegenheit, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts sehr dynamische bauliche Entwicklung der Stadt Bern zu beschreiben sowie den auf dem neusten Stand der archäologischen Erkenntnis basierenden Stadtplan zu präsentieren.

Roland Gerber beschreibt die für die Berner Entscheidungsträger aufs äusserste herausfordernden politischen Ereignisse des 13. Jahrhunderts und stellt die Männer vor, die nach der Jahrhundertmitte bei der Herstellung der Handfeste eine tragende Rolle gespielt haben müssen. Zugleich belegt er, dass die Urkunden, welche für die Jahre 1223 und 1224 erstmals Schult-

heiss und einen zwölfköpfigen Rat nennen, mit grosser Wahrscheinlichkeit gefälscht und erst nach 1240 entstanden sind.

Die Forscherinnen und Forscher des Instituts für Ionenstrahlphysik der ETH Zürich, Lukas Wacker mit Irka Hajdas, Simon Farni und Hans-Arno Synal, haben mit ihren mit höchster methodischer Reflexion gemachten Datierungen der Berner und der Thuner Handfeste die Basis für die neue Lancierung der Diskussion um die Berner Handfeste geliefert. Sie erläutern die methodische Vorgehensweise und die konkreten Schritte, welche zu einer bislang nicht erreichten Genauigkeit in der Datierung mittelalterlicher Relikte führten. Mit der Handfeste wurde erstmals überhaupt eine Urkunde aus der Zeit vor 1500 mithilfe einer Höchstpräzisionsmessung und einer jährlich aufgelösten Radiokarbon-Kalibrierkurve datiert. Das Verdict ist eindeutig: Das Pergament wurde irgendwann zwischen 1160 und 1217 gewonnen, die Seide der Siegelschnur datiert aber aus der Zeitspanne 1222–1265, wobei 1265 ein sicheres Enddatum darstellt.

Irka Hajdas geht dann mit Hans-Arno Synal und Lukas Wacker auf die Geschichte der ^{14}C -Datierung historischer und insbesondere mittelalterlicher Objekte ein. Irka Hajdas hat aber auch die Gelegenheit gepackt, eine noch vorhandene Probe des 1991 unter der Leitung von Willy Wölfl und Georges Bonani³⁴ datierten Bundesbriefs von Uri, Schwyz und Unterwalden von «Anfang August» 1291 mit den seither – und nicht zuletzt an der Berner und der Thuner Handfeste – verfeinerten Methoden erneut zu datieren. Das Resultat ist nun wesentlich eindeutiger als bei der Erstdatierung vor 28 Jahren: Das Pergament zum Bundesbrief wurde mit grösster Wahrscheinlichkeit zwischen 1264 und 1282 gewonnen. Die von Seiten der Geschichtswissenschaft gemachten Beobachtungen zu inneren Widersprüchen von Inhalt und Form des Bundesbriefs werden damit allerdings nicht aus der Welt geschafft,³⁵ kann doch die ^{14}C -Methode keine Informationen dazu liefern, zu welchem Zeitpunkt ein Pergament beschrieben wurde. Die Urheber des Bundesbriefs könnten – wie von Blattmann für die Berner Handfeste angenommen und an Beispielen plausibel belegt – bewusst ein älteres Pergament für die Herstellung des Dokuments hervorgenommen haben. Auf jeden Fall wird aber der Befund der von Roger Sablonier vorangetriebenen Forschung zur frühen Geschichte der Innerschweiz³⁶ neuen Anstoss verleihen.

Die Diskussion um die Fälschung der Handfeste, um den Zeitpunkt und die Absichten, die hinter ihrer Herstellung standen, haben zur Entwicklung historischer Beweisführung und Methodik beigetragen. Dabei wurden an die Urkunde stets auch die aktuell möglichen technischen Methoden herangetragen beziehungsweise in experimenteller Weise erprobt. Viel eindeutiger als vor einem halben Jahrhundert vermag die Kombination von naturwissenschaftlichen und historischen Methoden heute eine Antwort auf die Frage des Zeitpunkts der Fälschung zu geben: Die Handfeste, dies zeigen die Beiträge in diesem Band in ihrer Gesamtheit, wurde mit grosser Wahrscheinlichkeit nach 1255 und sicher vor 1265 hergestellt. Und damit lassen sich die Gründe, welche Berner Politiker zu dieser aufwendigen und komplexen Fälschung veranlassten, erstmals vor dem Hintergrund eines fest umrissenen Zeithorizonts diskutieren.

Anmerkungen

- 1 «handfesti» in: Das Schweizerische Idiotikon digital, Bd. 1, Sp. 1121. Vgl. auch: Peter Johnek: «Handfeste», in: Lexikon des Mittelalters 4, Zürich und München 1989, Sp. 1901–1902.
- 2 Staatsarchiv des Kantons Bern, F. Freiheiten, 15. April 1218.
- 3 Die Berner Handfeste wurde mehrfach ediert und beschrieben. Wenn nicht anders angegeben, wird im Folgenden nach der Edition der Urkunden Friedrichs II. zitiert: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14.3: Die Urkunden Friedrichs II. 1218–1220, bearb. von Walter Koch u. a. (= MGH Diplomata 14.3), Hannover 2010, Nr. 439, 23–33. Zu früheren Editionen siehe die Bibliographie.
- 4 Andrea Stieldorf: Siegelkunde, [Hannover] 2004, 22.
- 5 Vgl. die Abbildungen in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14.3: Die Urkunden Friedrichs II. 1218–1220, bearb. von Walter Koch u. a. (= MGH Diplomata 14.3), Hannover 2010, Abb. 34a–34f, die Ausführungen zu den Bullen und Siegeln ebd. LXI–LXV sowie: Otto Homburger: Das goldene Siegel Friedrichs II. an der Berner Handfeste, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3 (1941), 220–232.
- 6 Rainer C. Schwinges: Erfolgreich gefälscht – die Goldene Handfeste, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, 231f.
- 7 L. Wacker; G. Bonani; I. Hajdas; H.-A. Synal; P. Martig; B. Studer: Ultra-High Precision Radiocarbon Dating. Case study of the Middle Ages: The «Goldene Handfeste» of Berne, in: ION Beam Physics, ETH Zürich, Annual report 2009, 47.
- 8 Wolfgang Stürner: Friedrich II., Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220, Darmstadt 2003, 156.
- 9 Stürner, Friedrich II., 195.
- 10 Stürner, Friedrich II., 210f.
- 11 Thomas Zotz: «Schwaben», in: Historisches Lexikon der Schweiz online (Version vom 24.02.2015) (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6642.php>).
- 12 Ein umfassender Forschungsabriss findet sich bei Walter Heinemeyer: Die Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik 16 (1970), 214–324.
- 13 Heinemeyer, Handfeste, 217f.
- 14 Die Argumente und Gegenargumente können hier nicht im Detail aufgeführt werden. Vgl. Heinemeyer, Handfeste sowie die Bibliographie im Anhang.
- 15 Albert Zeerleder: Die Berner Handfeste, Bern 1891, 93.
- 16 B[asilius] Hidber: Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191–1891, Teil VI, 1–7, hier 6: «Nun ist es aber begreiflich, dass der bernische Rath dem Kaiser nicht die beschmutzte Handfeste zur Bestätigung vorlegen wollte. Sie musste daher abgeschrieben werden und als Original erscheinen.» Zur erstmals vom Chronisten Conrad Justinger in den ersten Jahrzehnten des 15. Jhs. festgehaltenen Geschichte mit den von einem gewissen Gnagbein geworfenen Kirschen vgl. Kathrin Utz Tremp: Die befleckte Handfeste. Die innerstädtischen Unruhen im Spiegel der spätmittelalterlichen bernischen Chronistik, in: Hans Haeberli, Christoph von Steiger (Hg.): Die Schweiz im Mittelalter in Diebolt Schillings Spiezer Bilderchronik. Studienausgabe zur Faksimile-Edition der Handschrift MSS. hist. helv. I, 16 der Burgerbibliothek Bern, Luzern 1991, 135–150.
- 17 Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers, Stuttgart 17/2007, 102.
- 18 Hermann Rennefahrt: Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II., Basel 1927; Das Stadtrecht von Bern (1218–1539), bearb. u. hg. v. Friedrich Emil Welti (SSRQ Bern 1, 1), Aarau 1902; Hermann Rennefahrt: Die Entstehung der Berner Handfeste, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3 (1941), 205–219.
- 19 Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1–2: Das Stadtrecht von Bern 1 und 2, in zweiter Auflage bearb. von Hermann Rennefahrt / Hermann Specker (= SSRQ Bern I,1 und 2), Aarau 1971 (34–39: Vorbemerkung mit Abriss der Forschungsdiskussion u. Angaben zu früheren Editionen).
- 20 Rennefahrt, Entstehung, 215.
- 21 Hermann Rennefahrt: Zähringisches Stadtrecht in der Berner Handfeste, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39,2 (1948), 291–310.

- 22 Harry Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Berlin ⁴1969, 9.
- 23 Hans Strahm: Die Berner Handfeste, Bern 1953.
- 24 Karl Siegfried Bader: Um Echtheit oder Fälschung der Berner Handfeste, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 72 (1955), 194–204; Paul Zinsmaier: Zur Kritik der Berner Handfeste, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 111, NF 72 (1963), 95–120.
- 25 Hermann Rennefahrt: Um die Echtheit der Berner Handfeste, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 4 (1954), 177–237; Hans Strahm: Um die «Fälschung» der Berner Handfeste, in: SZG 4 (1954), 478–509; Hermann Rennefahrt: Nochmals um die Echtheit der Berner Handfeste [mit einem Nachwort von Hans Strahm], in: SZG 6 (1956), 145–176.
- 26 Jean-Yves Mariotte: La Handfeste de Berne, 1218? in: Bibliothèque de l'École des Chartes 129 (1971), 427–431.
- 27 Heinemeyer, Handfeste. Auf einen weiteren Artikel Strahms, der als Schreiber der Handfeste Ulrich von Bollingen vermutete (Hans Strahm: Ulrich von Bollingen, der Verfasser und Schreiber der Berner Handfeste, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. v. Helmut Beumann, Köln 1974, 555–569), reagierte Heinemeyer dann auch mit Bestimmtheit: Walter Heinemeyer: Ulrich von Bollingen – weder Verfasser noch Schreiber der Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik 24 (1978), 381–407.
- 28 Die in der Festschrift von 1891 vergrössert abgedruckte Aufnahme der Handfeste zeigt im Vergleich zu den Aufnahmen, die 2003 für den Band «Berns mutige Zeit» gemacht wurden, eindeutig, dass die Urkunde nach 1891 nicht immer sorgfältig behandelt wurde. Auf der Aufnahme von 2003 ist zwischen den Goldblechen eine deutliche Öffnung sichtbar, die in der Aufnahme von 1891 fehlt. Auch die Fäden der Siegelschnur waren 1891 noch wesentlich dichter. Inwiefern der Gebrauch der Handfeste im Unterricht dazu beitrug, ist offen (siehe den Beitrag von Niklaus Bartlome in diesem Band).
- 29 Heinemeyer, Handfeste, 236, mit Verweis auf Rennefahrt, Nochmals um die Echtheit, 174.
- 30 Heinemeyer, Handfeste, 239.
- 31 Schwinges, Erfolgreich gefälscht, 232.
- 32 Barbara Spalinger: Die Goldbulle der Handfeste im Röntgenbild, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, 233.
- 33 Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll 161, 1970.
- 34 Willy Woelfli: Datierung des Bundesbriefes mit Hilfe der Radiokarbonmethode, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 84 (1992), 27–31.
- 35 Pascal Ladner: Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291, in: Josef Wiget (Hg.): Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Einsiedeln 1999, 103–119; Roger Sablonier: Der Bundesbrief von 1291 – eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 85 (1993), 13–25.
- 36 Roger Sablonier: Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Baden ⁴2013.